

**30173 Hannover**

Hans-Böckler-Allee 20
Telefon (0511) 32 57 68
Fax (0511) 32 65 91
e-mail: aj@psvhan.de
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000672094
Ust-Id.: DE 115 669 054

PSV Hannover e.V. · Hans-Böckler-Allee 20 · 30173 Hannover

Einladung
zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am 15.09.2026 um 18.30 Uhr
in 27283 Verden/ Aller, Haag´s Hotel Niedersachsenhof,
Lindhooper Str. 97

Tagesordnung

- 1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung**
Feststellung der Stimmrechte
- 2. PSV Hannover Geschäftsbericht 2025**
Ist ab dem 30.08.2026 unter www.psvhan.de einsehbar
- 3. Pferdeland Niedersachsen GmbH**
- 4. Jahresrechnung 2025**
 - a. Bericht der Rechnungsprüfer**
 - b. Bestätigung der Jahresrechnung 2025**
- 5. Entlastung des Vorstandes**
- 6. Haushaltsplan 2026**
Bestätigung des Haushaltsplan 2026
- 7. 3-Jahres Finanzplanung**
Bestätigung der 3-Jahres Finanzplanung 2027-2029
- 8. Satzungsänderung**
 - a. § 15 Organe und ständige Ausschüsse des Verbandes**
 - b. § 21 Regionausschuss**
 - c. § 23 Ausschuss Leistungssport**
 - d. § 26 Disziplinausschüsse**

9. Wahlen

a. Schiedsgericht

- I. Vorsitzender**
- II. 1. Mitglied**
- III. 2. Mitglied**
- IV. 1. Stellvertretendes Mitglied**
- V. 2. Stellvertretendes Mitglied**
- VI. 3. Stellvertretendes Mitglied**

b. Rechnungsprüfer

10. Sachstand FN

11. Behandlung von Anträgen

Diese sind mit Begründung bis zum 05. September beim Vorstand im Sinne des §26 BGB schriftlich (Hans-Böckler-Allee 20, 30173 Hannover/ aj@psvhan.de / Fax: 0511-326591) einzureichen

12. Anfragen und Mitteilungen

Wir bitten um Ihre Anmeldung zur Mitgliederversammlung (s. Anlage) bis zum 08. September 2026 per Fax 0511-326591 oder email: alyona.bilan@psvhan.de.

Mit freundlichen Grüßen



Erika Putensen, Vorsitzende

Hinweise

§16 der Satzung (Auszüge) → Mitgliederversammlung

- Die Vollmitglieder und die Mitglieder mit besonderem Status werden gem. § 17 Abs. 1 der Satzung durch den Vorsitzenden, weitere Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB oder durch Beauftragte vertreten. Vor der Mitgliederversammlung müssen sich die Beauftragten durch eine Vollmacht und die Vorstandsmitglieder durch einen Registerauszug legitimieren.

- „Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Mitglieder werden die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl gewählt.“
- „Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.“

§ 17 der Satzung (Auszug) → Stimmrechte

- Vollmitglieder und Mitglieder mit besonderem Status haben in der Mitgliederversammlung pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB oder einen Beauftragten ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter eines anderen Vereins ist nicht möglich.
- Die institutionellen Mitglieder haben je angefangene 100 Mitgliedsbetriebe eine Stimme.
- Persönliche Mitglieder (PM) haben gemäß Delegiertenzahl auf Bundesebene (FN) je 1 Stimme. Das Stimmrecht der Persönlichen Mitglieder und der institutionellen Mitglieder wird durch den jeweiligen Sprecher ausgeübt.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils 1 Stimme. Sie können nicht zusätzlich die Stimmen eines Vollmitglieds wahrnehmen.
- Die Pferdesportregionen und die Kreisreiterverbände (gem. § 6 der Satzung) haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB oder einen Beauftragten ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter einer anderen Region oder Kreisreiterverband ist nicht möglich

TOP 8 Satzungsänderung

§ 15 Organe und ständige Ausschüsse des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Regionsausschuss und
- d) die Landeskommision (ehemaliger Ausschuss Turniersport).

2. Ständige Ausschüsse des Verbandes sind:

- a) der Ausschuss Leistungssport,
- b) der Ausschuss Breitensport,
- c) der Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Disziplinausschüsse und
- e) der Landesjugendausschuss.

3. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf auf Beschluss des Regionsausschusses gebildet werden. Der Vorstand hat insoweit ein Antragsrecht beim Regionsausschuss.

4.) Sitzungen der Organe (ausgenommen der Mitgliederversammlung) und ständigen Ausschüsse können auch auf elektronischem Wege, z. B. per Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt werden.

5.) Beschlüsse der Organe (ausgenommen der Mitgliederversammlung), Unterorgane und ständigen Ausschüsse können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Organs oder Unterorgans diesem Verfahren widerspricht. Auch für diese Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 21 Regionsausschuss

1. Der Regionsausschuss setzt sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der Pferdesportregionen und Kreisreiterverbände (gem. § 6 der Satzung) zusammen. Vertretung durch ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Vertreter der institutionellen Mitglieder und der Sprecher der persönlichen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Regionsausschusses in beratender Funktion teil. Der Vorstand hat Rede- und Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht, der Vertreter der institutionellen Mitglieder und der Sprecher der persönlichen Mitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimm- und kein Antragsrecht.
2. Der Regionsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Regionsausschusses für eine Amtszeit von vier Jahren. Scheidet der Vorsitzende in der laufenden Amtsperiode als Mitglied des Regionsausschusses aus, wählt der Regionsausschuss einen neuen Vorsitzenden. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen, die mindestens dreimal pro Jahr stattfinden sollen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Der Regionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Regionsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Jedes Mitglied des Regionsausschusses hat pro angefangene eintausend Mitglieder eine Stimme. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
4. Aufgaben des Regionsausschusses sind insbesondere:
 - a) der Beschluss über den aufgestellten Haushaltsplan und die Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung (Votum),
 - b) Beschluss und Genehmigung von überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie maximalen Stundungs- und Erlassbeträge gem. Festsetzung im Haushaltplan,
 - c) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandsordnungen sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt,
 - d) die Bestätigung von Verbandsordnungen, soweit die Satzung deren Erlass einem anderen Verbandsorgan oder ständigem Ausschuss zuweist,
 - e) der Beschluss über die Einrichtung von Ausschüssen gemäß § 15 Ziff. 3 der Satzung,

- f) der Beschluss über die Bestimmung und Entsendung von jeweils bis zu zwei Fachleuten in die Ausschüsse **Leistungssport**, Breitensport und Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.
 - g) **die Bestätigung der Wahl der Disziplinausschussvorsitzenden**
5. Weitere Aufgaben, Rechte u. Pflichten des Regionsausschusses sind in der Geschäftsordnung des Regionsausschusses geregelt, die vom Regionsausschuss erlassen wird. Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht entgegenstehen.

§ 23 Ausschuss Leistungssport

1. Der Ausschuss Leistungssport setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorstand Leistungssport und
 - b) den Vorstandsmitgliedern Leistungssport der Pferdesportregionen und Kreisreiterverbände (gem. § 6 der Satzung).

~~Zudem soll der Regionsausschuss nach seiner freien Entscheidung bis zu drei Fachleute, jeweils eine Person aus den Bereichen Vielseitigkeit, Fahren und Voltigieren, in den Ausschuss als Mitglieder entsenden.~~

 - c) **den Vorsitzenden der Disziplinausschüsse Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Voltigieren.**
2. Der Vorstand Leistungssport ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses Leistungssport.
3. Die Sitzungen des Ausschusses Leistungssport finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) einberufen.
4. Der Ausschuss Leistungssport beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ausschusses sind in der von dem Ausschuss erlassenen und vom Regionsausschuss bestätigten Geschäftsordnung geregelt.

§ 26 Disziplinausschüsse

1. Für die Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Voltigieren wird je ein ständiger Ausschuss gebildet.
2. Die Disziplinausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus:
 - a) drei Disziplinvertretern, die vom Ausschuss Leistungssport mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt werden,
 - b) den Landestrainern (Leistungs- und Spitzensport, Nachwuchs),
 - c) dem Aktivensprecher, der von der jährlich stattfindenden Kaderversammlung der jeweiligen Disziplin gewählt wird,

- d) einem hauptamtlichen Vertreter des Verbandes (Leistungssportkoordinator).
3. Die Mitglieder der jeweiligen Disziplinausschüsse wählen einen Vorsitzenden, **der/ die vom Regionsausschuss zu bestätigen ist**. Der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen der Disziplinausschüsse mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) ein.
 4. Die Disziplinausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 5. ~~Alle Disziplinausschüsse arbeiten dem Ausschuss Leistungssport zu.~~
Alle Disziplinausschüsse unterstützen aus ihren Fachbereichen heraus den Ausschuss Leistungssport in der Weiterentwicklung der verbandlichen Leistungssport-Konzeptionen.
 6. Die Disziplinausschüsse sind zuständig für die Nominierung zu Meisterschaften und Championaten, sie legen die Sichtungswege fest und beschließen die jeweiligen Vorbereitungsmaßnahmen.
 7. Die weiteren Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ausschüsse sind in der von dem jeweiligen Ausschuss erlassenen und vom Regionsausschuss bestätigten Geschäftsordnung geregelt.